

[REDACTED] (IT.NRW)

---

**Von:** [REDACTED]@jm.nrw.de  
**Gesendet:** Freitag, 13. November 2020 12:22  
**An:** [REDACTED] (IT.NRW)  
**Betreff:** AW: IFG-Antrag

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre kollegiale Anfrage! Ich bin allerdings als DSB im JM mit der Systematik der IFG-Anträge nicht vertraut; diese Thematik wird bei uns im Haus an anderer Stelle bearbeitet. Ich habe in der Annahme Ihres Einverständnisses Ihre Frage nach dort - Frau Jaeger - weitergeleitet; Frau Jaeger hat mir zugesagt, sich darum zu kümmern.

Ich hoffe, das ist in Ihrem Sinne und Sie werden eine hilfreiche Antwort erhalten!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. N [REDACTED]  
- Richter am Landgericht -

- Behördlicher Datenschutzbeauftragter -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. November 2020 13:51  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** IFG-Antrag

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich bin behördliche Datenschutzbeauftragte bei IT.NRW und möchte gerne zu einem IFG-Antrag Ihre Einschätzung einholen:

Ein Bürger beantragt die Überlassung "sämtlicher Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte". Die Daten liegen mir vor. Gemäß anliegender Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) liefern die Gerichte Daten zu Gerichtsverfahren an IT.NRW. IT.NRW verarbeitet die Daten als Geschäftsstatistik (§ 9 LStatG NRW) und damit im Auftrag des Justizministeriums. Die aggregierten Ergebnisse stellt IT.NRW dem Justizministerium sowie den Gerichten zur Verfügung. Veröffentlichungen erfolgen nur nach Vorgaben Ihres Hauses.

Ich habe den Antrag abgelehnt. Da sich der Antragsteller nun gegen meine Ablehnung wendet, möchte ich Ihre Einschätzung einholen.

Begründet habe ich die Ablehnung des Antrags zum einen damit, dass nach meiner Einschätzung IT.NRW als statistisches Landesamt gar keine Verwaltungstätigkeit i.S.d. IFG NRW ausübt. Entscheidend ist m.E. aber, dass es sich um Daten der Justizgerichtsbarkeit handelt, die IT.NRW "nur" im Auftrag verarbeitet.

Nach § 2 Absatz 2 IFG NRW gilt das Gesetz für die Gerichte nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Würden die Daten über die gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten also bei den jeweiligen Gerichten erfragt, müssten diese die Anträge ablehnen, weil Daten der Rechtsprechung nach § 2 Absatz 2 IFG NRW aus dem Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen sind. Dadurch, dass diese Daten von vielen Gerichten zur Erstellung der Geschäftsstatistik an IT.NRW gesandt werden, kann nichts anderes gelten. Es bleiben Daten der Rechtsprechung, auch wenn sie im Rahmen der Datenverarbeitung im Auftrag zu statistischen Zwecken verarbeitet

werden. Die Gerichte können mit der Weitergabe der Daten an IT.NRW m.E. keine weitreichenderen Auskunftspflichten bei IT.NRW schaffen, als für sie selbst gelten würden.

Können Sie dem zustimmen oder sehen Sie eine Pflicht von IT.NRW zur Herausgabe von Daten der Justizgeschäftsstatistik?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

--  
Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Geschäftsbereich 1

Postanschrift: Postfach 10 11 05 \* 40002 Düsseldorf

Dienstgebäude: Derendorfer Allee 1, 40476 Düsseldorf

<http://www.it.nrw.de>

Zentralbereich 13

Tel. [REDACTED]

mailto:[REDACTED]@it.nrw.de